Zuständigkeitsordnung

für den Rat, die Ausschüsse des Rates sowie den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Nettersheim vom 04.11.2025

Aufgrund der §§ 41 und 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 04.11.2025 diese Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin beschlossen.

Inhalt:

§ 1 Grundsätzliches

§ 2 Vorbereitung von Beschlüssen

§ 3 Zuständigkeiten für Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)

§ 4 Zuständigkeit des Rates

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 7 Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss

§ 8 Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft

§ 9 Ausschuss für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport

§ 10 Betriebsausschuss

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

§ 12 Wahlausschuss

§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin

§ 14 Inkrafttreten

ENTWURF

§ 1
Grundsätzliches

(1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Nettersheim.

(2) Der Rat ist nach § 41 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeinde Nettersheim zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Gemäß Gemeindeordnung (GO NRW) und Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim bildet der Rat Ausschüsse.

(4) Der Rat macht mit dieser Zuständigkeitsordnung von seinem Recht Gebrauch, die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu übertragen. Zugleich dient diese Zuständigkeitsordnung dazu, die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Organe voneinander abzugrenzen.

(5) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der ihnen in dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Zuständigkeiten, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die eine große Bedeutung im Einzelfall haben, oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(6) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, nicht aber auf andere Ausschüsse.

(7) Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung Wertgrenzen festgelegt sind, handelt es sich bei den genannten Beträgen jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer, etc.)

§ 2
Vorbereitung von Beschlüssen

(1) In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soll in der Regel der Ausschuss, dessen Aufgabenbereich berührt wird, vorberaten und eine Empfehlung an den Rat aussprechen.

§ 3
Zuständigkeiten für Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)

(1) Zuständig für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim der Haupt- und

ENTWURF

Finanzausschuss. Fällt die Angelegenheit, die Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, in die Entscheidungsbefugnis des Haupt- und Finanzausschusses, so entscheidet dieser unmittelbar. Er entscheidet anstelle des Rates, soweit dies nach § 41 GO NRW zulässig ist. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, so wird sie ohne weitere Sachdiskussion an die entscheidungsbefugte Stelle weitergeleitet.

§ 4
Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat der Gemeinde ist ausschließlich zuständig:
a) für alle Angelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 GO NRW
b) für alle durch sondergesetzliche Bestimmungen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Rates verwiesenen Angelegenheiten
c) für alle Grundsatzentscheidungen
insbesondere:
- die größere finanzielle Belastung der Gemeinde über das laufende Haushaltsjahr hinaus bewirken
- die ihrer Bedeutung nach der Entscheidung des Rates bedürfen
Ob es sich um Grundsatzentscheidungen handelt, entscheidet der Rat.
d) für die Benennung von Straßen und Plätzen
e) Namensgebung für öffentliche Einrichtungen

(2) Der Rat behält sich vor, Aufgaben die im Rahmen der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 und 3 GO NRW auf die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin delegiert wurden, durch einfachen Beschluss wieder seinem Kompetenzbereich zuzuordnen

§ 5
Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

(2) Er bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(3) Des Weiteren ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), die an den Rat gerichtet werden. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt außerdem die vorbereitende Erledigung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW) und Bürgerbegehren (§ 26 GO NRW), die an den Rat oder Ausschuss gerichtet werden.

ENTWURF

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind. Das gilt nicht

a) für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Aufgaben, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch diese Satzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften übertragen sind,
b) für Aufgaben, die der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW oder nach sonstigen Rechtsvorschriften nicht übertragen kann.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet zudem über

a) die Auftragsvergabe von 15.000,00 € bis 100.000,00 €, soweit dies nicht anderen Ausschüssen vorbehalten ist, im Rahmen der Haushaltssatzung
b) Miet- und Pachtangelegenheiten mit Ausnahme von Jagdpachtangelegenheiten.

§ 6
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 59 Abs. 3 GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 7
Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss

(1) Dem Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss obliegt die Beratung aller Angelegenheiten aus den Bereichen der Struktur-, Entwicklungs-, Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung sowie des Bau-, Grundstücks- und Denkmalwesens zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates.

(2) Zudem entscheidet er über

a) die Auftragsvergabe innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches von 15.000,00 € bis 100.000,00 € im Rahmen der Haushaltssatzung,
b) Bauanträge für die Bebauung im Außenbereich,
c) die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung von Bebauungsplänen der Gemeinde Nettersheim, des Weiteren die Befreiung von den Festsetzungen von Bebauungsplänen,
d) die Eintragung der Denkmäler in die Denkmalliste gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sowie die Vergabe von Pauschalzuweisungen in Angelegenheiten der Denkmalpflege.

ENTWURF

§ 8
Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft

(1) Dem Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft obliegt die Beratung aller Angelegenheiten in den Bereichen Energie, Klima und Umwelt sowie Forst- und Landwirtschaft zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates.

(2) Zudem entscheidet er über
a) die Auftragsvergabe innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches von 15.000,00 € bis 100.000,00 € im Rahmen des Forstwirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung,
b) Holzverkäufe im Rahmen des Forstwirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung
c) Ausnahmen von der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Nettersheim.

§ 9
Ausschuss für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport

(1) Dem Ausschuss für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport obliegt die Beratung aller auf dem Gebiet des Schul-, Familien-, Jugend-, Sozial- und Sportwesens auftretenden Fragen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim fallen.

(2) Außerdem entscheidet der Ausschuss über die Auftragsvergabe für Lehr- und Lernmittel des Grundschulverbundes Nettersheim von 15.000,00 € bis 25.000,00 € im Rahmen der Haushaltssatzung.

§ 10
Betriebsausschuss

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und den Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe „Gemeindewasserwerk Nettersheim", „Eigenbetrieb Abwasser" und „Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim".

ENTWURF

§ 11
Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung NRW. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten

§ 12
Wahlausschuss

(1) Die Aufgaben des Wahlausschusses richten sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung NRW. Hierzu zählen insbesondere die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 13
Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Darüber hinaus wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt:

a) die Auftragsvergabe bis 15.000,00 € vorzunehmen,
b) Geldforderungen der Gemeinde (Steuern, Abgaben, Beiträge und sonstige Geldforderungen) bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall aus Billigkeitsgründen, vorbehaltlich späterer Geltendmachung, niederzuschlagen oder zu erlassen,
c) Geldforderungen der Gemeinde (Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen) bis zur Höhe von 5.000,00 €, bei Holzgeldern bis 30.000,00 €, für die Dauer von höchstens 12 Monaten zu stunden, jedoch nicht über das Rechnungsjahr hinaus,
d) soweit gesetzlich zulässig, Ratenzahlungen zu vereinbaren,
e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 15.000,00 € abzuschließen,

ENTWURF

g) Geldforderungen des Kreises für Elternbeiträge zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in vollem Umfang niederzuschlagen, zu erlassen oder zu stunden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Nettersheim am 04.11.2025 in Kraft.

ENTWURF